

Beschluss

Nr. 16/2024

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

I.

Die Kammer 4 wird ab dem 01.09.2024 als 70%-Kammer geführt und daher in jedem 3., 6., 9., 13., 16., 19., 23. usw. Durchgang ausgenommen (3 von 10 Durchgängen).

II.

Die Kammer 4 erhält am 10. September 2024 aus der Verteilung der Neueingänge 10 Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 der Geschäftsverteilung).

Bremen, den 31. August 2024

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes